

Kapitalauszahlung der Altersleistungen

Im Vorfeld einer Pensionierung stellt sich die Frage, ob man sein Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule anstatt in eine Rente umzuwandeln teilweise oder ganz auszahlen lassen will. In diesem Merkblatt finden Sie nützliche Informationen zur Kapitalauszahlung der Altersleistungen.

Wann macht eine Kapitalauszahlung Sinn?

Inwieweit ein teilweiser oder vollständiger Kapitalbezug sinnvoll ist, kommt auf die persönliche Situation der versicherten Person an, z. B. auf

- die finanzielle Gesamtsituation;
- die verbleibende Lebenserwartung;
- familiäre und ähnliche finanzielle Unterstützungspflichten;
- die Steuerbelastung;
- die Fähigkeit, das bezogene Kapital so anzulegen, dass das gemäss Budget benötigte Einkommen finanziert werden kann.

Je nach Gewichtung dieser Faktoren fällt der Entscheid eher auf die sichere Rente oder auf die flexiblere Kapitalauszahlung – oder auf eine Mischform. Da der individuelle Entscheid wegweisend für eine langfristig sorgenfreie finanzielle Situation im Rentenalter ist, empfiehlt es sich, bei Unsicherheiten eine neutrale Finanzberatung beizuziehen. PUBLICA bietet verschiedene Kurse Rund um Finanzen und Pensionierung an: publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Nützliche Informationen](#) > [Kurse](#)

Wie hoch kann der Kapitalbezug sein und bis zu welchem Zeitpunkt muss ein Antrag gestellt werden?

Die maximal mögliche Höhe der Kapitalabfindung bei Altersrücktritt beträgt 100%.

Wenn der Antrag zu spät (weniger als drei Monate) vor dem Pensionierungszeitpunkt bei PUBLICA eintrifft, muss eine Bearbeitungsgebühr gemäss Kostenreglement bezahlt werden.

Ich habe einen Kapitalbezug beantragt. Kann ich meine Entscheid noch ändern und anstelle eines Kapitalbezugs eine Rente verlangen?

Der Entscheid kann bis drei Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt geändert werden. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Kostenreglement verlangt.

Was muss bei Einkäufen berücksichtigt werden?

Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung getätigt wurden, können nicht als Kapital bezogen werden. Die Ausnahme ist bei Wiedereinkäufen nach einer Scheidung (Artikel 22d FZG). Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Kapitalbezug getätigt wurden, können nicht von den Steuern abgezogen werden.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Betrag der Kapitalauszahlung wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Pensionierungszeitpunkt auf das angegebene Konto ausbezahlt.

Muss meine Ehepartnerin bzw. mein Ehepartner einer Kapitalauszahlung zustimmen?

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir bei allen Kapitalauszahlungen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin oder des Ehepartners mittels beglaubigter Unterschrift (bitte Formular am Ende dieses Merkblattes verwenden). Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.



Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenberaterin oder eines Kundenberaters (Terminvereinbarung mit der Ansprechperson)
- durch die Notarin oder den Notar
- durch die Gemeinde
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person muss sich mit einem gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) ausweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

Auf welches Konto wird die Kapitalauszahlung überwiesen?

Die Auszahlung des Kapitalbezugs wird auf das angegebene Konto ausbezahlt (Formular Anmeldung Altersleistungen).

Wie wird die Kapitalauszahlung bei versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz versteuert?

PUBLICA meldet die Kapitalauszahlung der Eidg. Steuerverwaltung. Gestützt auf diese Meldung nehmen die Steuerbehörden die Veranlagung der Steuern vor, die gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde geschuldet sind. Die versicherte Person zahlt die Steuern, die aufgrund des Kapitalbezugs anfallen, selber.

Die Höhe des Steuersatzes ist von Ihrem Steuerdomizil abhängig. Der Steuersatz kann sich ändern. Informieren Sie sich vorgängig bei der für Sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde.

Wie wird die Kapitalauszahlung bei versicherten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuert?

PUBLICA nimmt bei der Kapitalabfindung einen Abzug vor und leitet den abgezogenen Betrag als Quellensteuer an die Steuerbehörden weiter. Die quellenbesteuerte Person kann bis Ende März des Folgejahres eine Verfügung der Steuerpflicht verlangen. Die dafür zuständige Behörde ist die [Steuerverwaltung des Kantons Bern](#), Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern.

Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Antragsformulare sind bei der Steuerverwaltung fin.be.ch erhältlich.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA. Die Angaben finden Sie auf Ihren persönlichen Dokumenten und auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Arbeitgeber auswählen](#).



Kontakt: info@publica.ch
Telefon: +41 58 485 21 11

Pensionskasse des Bundes
PUBLICA
Eigerstrasse 57
3007 Bern

Gesuch Kapitalauszahlung

Name	Vorname	AHV-Nummer
Strasse und Nummer	PLZ und Ort	

Zivilstand

- ledig
 verheiratet/eingetragene Partnerschaft
 geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
 verwitwet/durch Tod aufgelöste Partnerschaft

Innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigte Einkäufe

- Ja Nein

Wenn ja, Betrag in CHF	Datum
------------------------	-------

Achtung: Bei Kapitalauszahlung ist für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigt wurden, in jedem Fall damit zu rechnen, dass steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist bzw. war.

1. Pensionierung

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Pensionierung

Handelt es sich um eine Teilpensionierung?

- Ja Nein

2. Höhe der Kapitalauszahlung

Gewünschte Höhe in Prozent	oder Betrag in CHF
----------------------------	--------------------

3. Unterschriften

Ort und Datum	Die versicherte Person
---------------	------------------------

Für verheiratete Personen / eingetragene Partner oder Partnerinnen

Ort und Datum	Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten, bzw. der/des eingetragenen Partnerin/Partners
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift der Kundenbetreuerin oder des Kundenbetreuers von PUBLICA, der Notarin bzw. des Notars, der Gemeinde oder der Schweizer Botschaft bzw. des Schweizer Konsulats:

Senden Sie den Antrag ausgefüllt an: Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern

